

Zur Gewährleistung eines geordneten Gebäudebetriebs erlässt der Präsident aufgrund des Art. 21 Abs. 12 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.5.2006 (GVBl S. 245) und des § 28 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873) folgende

## Hausordnung

### § 1 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts sind der Präsident und die von ihm beauftragten Personen.
- (2) Hausrechtsbeauftragte gem. Abs. 1 sind insbesondere:
  1. Generell oder für Einzelfälle vom Präsidenten beauftragte Universitätsmitglieder,
  2. die Leiter von Sitzungen, Besprechungen und genehmigten Veranstaltungen, insbesondere Unterrichtsveranstaltungen, in den von ihnen dafür genutzten Räumen,
  3. für die Räume, die Einrichtungen zur Nutzung zugewiesen sind:
    - a) der Leiter,
    - b) das geschäftsführende Mitglied der Leitung, soweit eine kollegiale Leitung bestellt ist,
    - c) die Direktoren der Departments,
    - d) die Leiter der zuständigen Hausverwaltung.

(3) Der Präsident sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in der Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.

(4) Die in Ausübung des Hausrechts vom Präsidenten oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor. Ebenso gehen die Entscheidungen der Hausrechtsbeauftragten gem. Abs. 2 Nr. 1 denen der nach den Nrn. 2 und 3 Beauftragten vor.

(5) Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch liegt beim Präsidenten. Es kann delegiert werden.

### § 2 Öffnungszeiten

(1) Die Gebäude der Universität sind – soweit keine anderen Regelungen bestehen – zu nachfolgend aufgeführten Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag: 6.30 Uhr bis 22.00 Uhr  
Samstag: 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(2) Abweichende Regelungen werden durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht.

### § 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Anordnungen der Hausverwaltung, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit trifft, sind zu befolgen.
- (3) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.
- (4) Das Rauchen in Universitätsgebäuden ist verboten. In allen Räumlichkeiten der Bibliotheken, in Katalogräumen und Lesesälen ist auch Essen und Trinken nicht gestattet.
- (5) Fenster dürfen nur geöffnet werden, wenn sie gesichert werden. Nach Verlassen der Räume und bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.
- (6) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und, soweit möglich, elektrischer Geräte, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter, verantwortlich.

(7) Alle Universitätsmitglieder sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind der Hausverwaltung zu melden. Die Brandschutzordnung der LMU ist einzuhalten.

(8) Hochschulgrundstücke dürfen von hochschulfremden Personen nicht als Aufenthaltsort genutzt werden.

### § 4 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) Auf den von der Universität verwalteten Grundstücken bedarf der Genehmigung durch die Zentrale Universitätsverwaltung (in Eilfällen durch den Hausrechtsbeauftragten)

1. Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
2. das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art,
3. das Veranstalten von Sammlungen, Umfragen sowie von Wahlen,
4. Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken; zu privaten Zwecken sind sie in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis des Veranstaltungsleiters gestattet,
5. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Werbung sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
6. die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität selbst sind.

(2) Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten ist nur auf den vorgesehenen Aushangflächen zulässig. Insbesondere ist das Bekleben von Wänden und Türen zu unterlassen.

(3) Eine parteipolitische Betätigung ist in den Gebäuden und auf den von der Universität verwalteten Grundstücken der Universität nicht zulässig (§ 31 AGO).

(4) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-, Skateboards u. ä. in Universitätsgebäuden ist unzulässig.

(5) Das Mitbringen von Haustieren, ausgenommen Blindenhunde und Tiere zu Behandlungszwecken in der Tierärztlichen Fakultät, ist untersagt.

### § 5 Fahrräder

(1) Das Mitführen von Fahrrädern in Gebäuden ist verboten. Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen in den Gebäuden sowie in oder vor den Eingängen ist nicht gestattet; unter allen Umständen freizuhalten sind Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten.

(2) Unzulässig abgestellte Fahrräder oder Fahrräder, die offensichtlich Abfall sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Beschädigungen an Fahrrädern oder Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht wurden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadensersatzpflicht. Entfernte Fahrräder werden für die Dauer von 4 Wochen von der Universität aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des o. a. Zeitraums können sichergestellte Fahrräder zugunsten des Freistaates verwertet oder entsorgt werden.

### § 6 Fundsachen

Fundsachen sind in der Hausverwaltung abzugeben. Sie werden für die Dauer von 8 Wochen von der Universität aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des o. a. Zeitraums können Fundsachen zugunsten des Freistaates verwertet werden.

### § 7 Ahndung von Verstößen

Bei Zuwiderhandlungen kann Hausverbot erteilt werden. Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach allgemeinen Regelungen.

München, am 2. Januar 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident